



# Geldwäscheprävention Newsletter Nr. 5

November 2016

## *Interimsregelung betreffend Immobilienmakler Ausblick auf gesetzliche Neuerungen Organisatorische Veränderungen im Regierungspräsidium*

Die Identifizierung von Verkäufer und (potentiellem) Käufer, der jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten und weiterer auftretender Personen ist seitens des Immobilienmaklers in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem ein ernsthaftes Kaufinteresse erkennbar wird. Dies kann insbesondere durch eine Kaufabsichtserklärung, die Zahlung einer Reservierungsgeldgebühr oder die Beauftragung zur Bestellung des Kaufvertragsentwurfs beim Notar erfolgen. Ist ein konkretes Kaufinteresse im Vorfeld nicht erkennbar, ist die Identifizierung spätestens vor Zusendung oder Übergabe des Kaufvertrages vorzunehmen. Diese Vorgehensweise entspricht der aktuellen Auslegung seitens des Bundesministeriums für Finanzen.

Im kommenden Jahr stehen im Zuge der weiteren Umsetzung der Vorgaben der 4. EU-Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015 erneut gesetzliche Änderungen im Bereich der Geldwäscheprävention an. Hierzu wird – aller Voraussicht nach – insbesondere eine deutliche Herabsetzung der die Identifizierungspflicht auslösenden Bargeldgrenze zählen.

Mit Bezug auf die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums vom 30. April 2013 (einsehbar auf der Homepage des RP) wird ergänzend auf eine interne Zuständigkeitsverlagerung der Aufgabenwahrnehmung der Geldwäscheprävention in das Dezernat 22 aufmerksam gemacht. Die Möglichkeit nach Nr. 5 der Verfügung besteht nunmehr in den Räumlichkeiten in der Liebigstraße 14-16, 4. Stock, 35390 Gießen.

### **Regierungspräsidium Gießen:**

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7  
35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3388  
Telefax: 0641/303-2845

E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de)

Internet: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de) unter

„Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Geldwäschegesetz“